



Amtliche Publikation

Publikation per sofort; keine Sperrfrist

Publikation in der nächsten Ausgabe des Allgemeinen Anzeigers / Wiggertaler

Aarburg, 12. Juni 2025

Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2026/2029

Anmeldeverfahren für den 1. Wahlgang vom Sonntag, 28. September 2025

Gemäss § 1 der Gemeindeordnung und § 27 Ziff. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 (Stand 1. Juli 2024) sind in Aarburg folgende Behörden jeweils für eine Amtsperiode zu wählen:

- Stadtpräsident
- Vize-Stadtpräsident
- 7 Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission
- 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied der Steuerkommission
- 5 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied des Wahlbüros (Stimmzählerinnen und Stimmzähler)

Wahltermine und Anmeldung

Der Stadtrat hat die kommunalen Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2026/2029 an folgenden Terminen angesetzt:

Wahlgang	Wahldatum	Anmeldeschluss
1. Wahlgang	Sonntag, 28. September 2025	Freitag, 15. August 2025, 12.00 Uhr 44 Tage vor dem Wahltag
Allfälliger 2. Wahlgang	Sonntag, 30. November 2025	Mittwoch, 8. Oktober 2025, 12.00 Uhr 10 Tage nach 1. Wahlgang

Anmeldeverfahren 1. Wahlgang

Die Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, müssen mit einem Wahlvorschlag angemeldet werden. Ein Wahlvorschlag ist eine offizielle Liste von Kandidatinnen und Kandidaten, die von einer Partei, einer Gruppierung oder einer Interessengemeinschaft für eine Wahl vorgeschlagen werden.

Im 1. Wahlgang kann jede wahlfähige stimmberechtigte Person der Stadt Aarburg als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten (gilt nur für Kommissionswahlen, nicht aber für Stadtpräsident / Vize-Stadtpräsident). Als Stadtpräsident / Vize-Stadtpräsident können im 1. Wahlgang nur bereits als Mitglieder des Stadtrats Gewählte gültige Stimmen erhalten. Eine formelle Anmeldung ist grundsätzlich nicht erforderlich.



Aarburg

Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten der Stadt Aarburg zu unterzeichnen und bis spätestens **Freitag, 15. August 2025, 12.00 Uhr** der Abteilung Zentrale Dienste, Städtchen 37, 4663 Aarburg, einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig (§ 29a Abs. 1 GPR).

Das erforderliche Formular für die Wahlvorschläge kann auf der Homepage der Stadt Aarburg oder bei der Abteilung Zentrale Dienste (Stadtkanzlei) bezogen werden. Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen. Der Wahlfähigkeitsausweis ist nicht erforderlich bei Wiederwahlen oder wenn der Gewählte ein anderes öffentliches Amt bekleidet (§ 37 Abs. 2 VGPR).

Wer angemeldet ist, wird auf dem *Info-Blatt über die Kandidatinnen und Kandidaten* aufgeführt, welches allen Stimmberechtigten zugestellt wird.

Die Stimmberechtigten dürfen bei der Wahl auch Personen wählen, die nicht mit einem formellen Wahlvorschlag antreten. Die Wahl ist insofern *offen* und an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft.

Stille Wahlen

Falls für den 1. Wahlgang genauso viele Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden als zu wählen sind, wird eine Nachmeldefrist von fünf Tagen angesetzt, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können. Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt. Für allenfalls noch zu vergebende Sitze wird eine Wahl an der Urne durchgeführt. Bei der Wahl des Stadtpräsidenten und des Vize-Stadtpräsidenten entfällt die Nachmeldefrist und es findet in jedem Fall eine Urnenwahl statt, da eine stille Wahl im 1. Wahlgang von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist.

Anmeldeverfahren 2. Wahlgang

Ein 2. Wahlgang ist durchzuführen, falls im 1. Wahlgang nicht alle Wahlen zustande gekommen sind (§ 31 GPR). Im 2. Wahlgang ist nur wählbar, wer innert 10 Tagen nach dem 1. Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Stadt Aarburg angemeldet wird (§ 32, Abs. 1 GPR). Die Vorschläge müssen somit bis spätestens **Mittwoch, 8. Oktober 2025, 12.00 Uhr**, bei der Abteilung Zentrale Dienste (Stadtkanzlei) eintreffen. Der Anmeldung sind ein Wahlfähigkeitszeugnis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen. Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht zulässig (§ 32 Abs. 2 und 4 GPR).

STADT AARBURG Wahlbüro

Weitere Informationen

Medienstelle

Stadt Aarburg
Fachstelle Marketing Kommunikation
062 787 14 20
patrizia.schmutz@aarburg.ch

Wahlbüro

Stadt Aarburg
Abteilung Zentrale Dienste
062 787 14 20
claudia.castanal-bouso@aarburg.ch